

## Das Angehörigen-Entlastungsgesetz - Auswirkung auf das Unterhaltsrecht im SGB XII. Ein Workshop für erfahrene Mitarbeiter und Führungskräfte (\*Neu\*)

### Workshop

Zum 01.01.2020 tritt das Angehörigen-Entlastungsgesetz in Kraft. Es sieht durch Übernahme der bisher nur für die SGB XII-Grundsicherung im Alter geltenden sog. 100.000 Euro-Grenze brutto der bislang von den Kommunen zum Ersatz der Sozialhilfe herangezogenen Unterhaltspflichtigen eine deutliche Entlastung vor, die für ihre pflegebedürftigen Eltern und befristet erwerbsunfähigen oder behinderten volljährigen Kinder Unterhalt zahlen mussten. Der in § 138 Abs. 4 SGB IX für die reformierte Eingliederungshilfe vorgesehene Kostenbeitrag der Eltern volljähriger Kinder in Höhe von 32,08 Euro monatlich ab 01.01.2020 wurde auch für Unterhaltspflichtige mit hohem Einkommen vollständig abgeschafft. Der Gesetzgeber will mit diesen Regelungen eine sichtbare Entlastung der Unterhaltspflichtigen schaffen, aber auch den bürokratischen Aufwand sowohl für die Sozialämter als auch für die Angehörigen reduzieren. Die Wirkungen des Gesetzes werden von den Verbänden und Kommunen heftig diskutiert. So kritisieren die kommunalen Spitzenverbände, dass Unterhaltspflichtige mit gutem Einkommen durch mit Steuermitteln finanzierte Sozialhilfe entlastet werden und befürchten eher zusätzliche Belastungen durch die zu erwartende „Flut“ einer wachsenden Zahl hochbetagter Personen in stationäre Einrichtungen. Im Workshop soll ein praxisnaher Austausch zu den unterhaltsrechtlichen Auswirkungen und den notwendigen organisatorischen Umsetzungsfragen in den Sozialämtern erfolgen.

### Schwerpunkte:

- Differenzierung der unterschiedlichen Auswirkungen des Gesetzes nach den verschiedenen Hilfearten im SGB XII und der Hilfestellung innerhalb (Pflegeheime etc.) oder außerhalb von Einrichtungen (z. B. ambulante Hilfen)
- Welche verfahrensmäßigen Änderungen müssen nun in der Praxis erfolgen? Welche organisatorischen Änderungen sind sinnvoll?
- Die neue Vermutungsregel, dass das Einkommen der unterhaltspflichtigen Personen die Jahreseinkommensgrenze nicht überschreitet. Soll der Sozialhilfeträger auf jegliche Amtsermittlung zur Widerlegung der gesetzlichen Vermutung verzichten?
- Entsprechende Weichenstellung für eine Unterhaltsheranziehung bereits bei der Antragstellung (und zur Vermeidung eines aufwendigen und belastenden Prüfungsverfahrens)
- Anteilige Haftung der Geschwister des in Anspruch genommenen Unterhaltspflichtigen (§ 1606 III BGB). Wie lassen sich die jeweiligen Auskunftsansprüche effektiv realisieren?

**Zielgruppe:** Führungskräfte und erfahrene Mitarbeiter, die mit der organisatorischen und inhaltlichen Umsetzung der unterhaltsrechtlichen Fragen in den Sozialämtern betraut sind

**Dozent:** Herr Ulrich Lammers, StVD, Dipl.-Verwaltungswirt

**Dauer:** 1 Tag

## „Unterhaltsrecht – Auswirkung durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz“

Bundestag und Bundesrat haben zum 01.01.2020 das Angehörigen-Entlastungsgesetz beschlossen.

Es sieht durch Übernahme der bisher nur für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geltenden **sog. 100.000-€-Grenze für das Brutto-Einkommen** der bislang von den Kommunen zum Ersatz der Sozialhilfe herangezogenen Unterhaltspflichtigen eine deutliche Entlastung vor, die für ihre pflegebedürftigen **Eltern** und befristet erwerbsunfähigen oder behinderten **volljährigen Kinder** Unterhalt zahlen mussten.

Der in § 138 Abs. 4 SGB IX für die reformierte **Eingliederungshilfe** vorgesehene Kostenbeitrag der Eltern volljähriger Kinder in Höhe von 32,08 € monatlich ab 01.01.2020 wurde auch für Unterhaltspflichtige mit hohem Einkommen vollständig abgeschafft.

Anders als bisher bei der Grundsicherung kann keine Ablehnung der Hilfe mehr erfolgen, wenn Unterhaltsverpflichtete mit einem Jahreseinkommen von mehr als 100.000 € brutto vorhanden sind.

Insgesamt werden nach den Schätzungen in der BT-Drucksache ca. 275 000 Personen von diesen Neuregelungen profitieren; der Deutsche Städtetag spricht von 90% der bisher herangezogenen Fälle.

Der Gesetzgeber will damit **aber auch den bürokratischen Aufwand für Sozialbehörden und Angehörige reduzieren**, der sich durch die Vielzahl der angeschriebenen und überprüften Angehörigen ergibt, die nicht leistungsfähig und damit letztlich nicht unterhaltsverpflichtet sind. Diese Ersparnis wird für die öffentliche Verwaltung mit 19,5 Mill. € und für die Bürgerinnen und Bürger im Saldo mit 472.000 Std. prognostiziert.

Der Anteil der letztlich herangezogenen Unterhaltspflichtigen ist unbestritten vergleichsweise gering – genaue Zahlen finden sich scheinbar nicht. Ein Großteil der Unterhaltsprüfungen, das mit dem Versenden der sog. Rechtswahrungsanzeige und Auskunftsaufforderung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Pflichtigen, seines Ehegatten und ggf. Familienangehörigen beginnt, werden entfallen (laut Deutscher Städte- und Gemeindebund gehen Rückmeldungen aus der Praxis ebenfalls von rund 90 Prozent der Fälle in Pflegeeinrichtungen aus).

Der Deutsche Anwaltsverein vertritt in seiner Stellungnahme – wohl anders als die Kommunen - die Ansicht, dass wegen der großzügigen Rechtsprechung zum **Elternunterhalt** ohnehin kaum Refinanzierungserfolge erzielbar seien, weil Unterhaltspflichtige keine Verminderung Ihres Lebensstandards hinzunehmen hätten und die zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit maßgeblichen Selbstbehalt- und Eigenbedarfssätze entsprechend großzügig bemessen sind. Dies gilt nach der BGH-Rechtsprechung im wesentlichen auch für volljährige Kinder mit eigener Lebensstellung.

Die **kommunalen Spitzenverbände widersprechen** der Einführung der 100.000-€-Grenze. Es sei nicht ersichtlich, dass Bürger mit gutem Einkommen über die steuerfinanzierte Sozialhilfe entlastet werden sollen. Zur Verbesserung der finanziellen Situation von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen sollten vielmehr die Leistungen der Pflegeversicherung erhöht

werden. Sozialhilfeleistungen müssten dann nicht mehr in Anspruch genommen werden. Der gewünschte Erfolg der Entlastung der Unterhaltspflichtigen würde somit auch erreicht werden.

Besondere Sorge macht den Kommunen der Anstieg der Zahl hochbetagter Personen aufgrund der demografischen Entwicklung bis zum Jahr 2045 und die zu erwartende gesellschaftspolitische Entwicklung. Angehörige werden sich schneller dafür entscheiden, ein pflegebedürftiges Familienmitglied im Pflegeheim betreuen zu lassen, wenn dafür keine Unterhaltszahlungen mehr anfallen. Ein Sogeffekt in die stationäre Versorgung könnte die Folge sein, zudem würde der Vorrang der ambulanten vor der stationären Pflege konterkariert. Der Städte- und Gemeindebund rechnet mittelfristig nicht mit einer kommunalen Ersparnis der Personalkosten, weil bei Wegfall des Hemmnisses „Unterhaltsprüfung“ es zu einer beachtlichen Steigerung der Fallzahlen kommen werde. Die Sozialhilfeträger befürchten, dass bisherige sog. Selbstzahler ihre Zahlungen an die Pflegeheime einstellen werden und dadurch weitere bisher überhaupt nicht statistisch ausgewiesene Belastungen auf die Kommunen zukommen.

Die Anknüpfung der Freistellung an das Bruttoeinkommen stößt in Fachkreisen auf deutliche Kritik. Wie der Deutsche Anwaltsverein in seiner Stellungnahme ausführt, führt dies zu einer deutlichen Privilegierung von Beamten, Richtern und Soldaten. Sie wären bei einem monatlichen Nettoeinkommen von 4.900 € vor einem Regress verschont, für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte liege die Grenze dagegen bei 4.500 €. Der Familienstand, bestehende Unterhaltsverpflichtungen, mietfreies Wohnen oder besonders hohe Mietaufwendungen spielen - anders als im Unterhaltsrecht – bei dieser Differenzierung keine Rolle. Bei Einkünften aus Gewerbe und Vermögen erfolgen insoweit ebenfalls keine Korrekturen um vermögensbildende Erhaltungs- und Investitionsaufwendungen oder steuerbegünstigte Aufwendungen und Verschiebungen (Investitionsrücklagen und aufgeschobene Gewinnausschüttungen).

Gutsituierte Unterhaltspflichtige, die selbst ein geringfügig die v. g. Einkommensgrenze unterschreitendes Einkommen erzielen, deren Ehegatte allerdings ein sehr hohes Einkommen erzielt, sind nach der Neuregelung – anders als bisher in einer Vielzahl von Fällen - vor dem Rückgriff des Sozialhilfeträgers geschützt.

Die Neuregelung enthält – worauf der Deutsche Städte- und Gemeindebund in seiner Stellungnahme ausdrücklich hinweist - keinen Vermögensvorbehalt.

Auch Pflichtige, deren Brutto-Jahreseinkommen die 100.000-€-Grenze unterschreitet, aber erhebliches Vermögen z. B. auch Immobilien besitzen, werden sozialhilferechtlich freigestellt.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes verpflichtet den Sozialhilfeträger zwar, die unterhaltsrechtlich nach **§ 1606 Abs. 3 S. 1 BGB** anteilig haftenden Geschwister bzw. den anderen Elternteil des in Anspruch genommenen Pflichtigen vom Rückgriff freizustellen. Allerdings dürfte die Beschaffung der zur Ermittlung der anteiligen Haftung erforderlichen Nachweise der Einkommens- und Vermögenssituation des Ehegatten, seiner Geschwister und deren Ehegatten bzw. des anderen Elternteils und dessen Ehegatten auf Widerstände stoßen und praktisch schwer und nur sehr aufwändig realisierbar sein. Dieser Gesichtspunkt wurde lediglich in der Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins angesprochen, aber kaum problematisiert. In der Praxis wird dieser Umstand sehr kritisch gesehen.

Es bleibt abzuwarten, ob die Familiengerichte entsprechend der gesetzlichen Privilegierung im Angehörigenentlastungsgesetz ihre bisherigen Maßstäbe zur Beurteilung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit lockern.

Zu den unterhaltsrechtlichen Auswirkungen und Umsetzung des Angehörigenentlastungsgesetzes sind **folgende Fragestellungen und Schwerpunkte** offen:

Differenzierung - unterschiedliche Auswirkungen des Gesetzes nach den verschiedenen Hilfearten im SGB XII und Art der Unterbringung (Pflegeheim etc.) bzw. Hilfgewährung außerhalb von Einrichtungen (Hilfe zum Lebensunterhalt, ambulante Hilfen – z. B. Hilfe zur Pflege).

Die Vermutungsregelung des § 94 Abs. 2 SGB XII für volljährige behinderte oder pflegebedürftige Kinder bleibt weiterhin in der Sozialhilfe, sie trifft allerdings nur noch Elternteile mit einem Jahreseinkommen über 100.000 Euro.

Welche verfahrensmäßigen Änderungen müssen in der Praxis erfolgen?

In welchen Fällen ist eine sog. Rechtswahrungsanzeige noch notwendig und sinnvoll?  
Wurde bisher bei der Bewilligung der Grundsicherung im Alter mitunter großzügig verfahren, weil bei den Hilfen in Anstalten ohnehin sämtliche Kinder für die Hilfe zur Pflege überprüft und ggf. herangezogen wurden, müssen die Weichen für eine Unterhaltsheranziehung nun bereits bei der Antragstellung gestellt werden. Zwar sieht das Gesetz wie schon bisher bei der Grundsicherung vor, dass der Sozialhilfeträger zur Widerlegung der gesetzlichen Vermutung von den Leistungsberechtigten Angaben verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen zulassen. In der Praxis lässt sich dies aber zumeist nicht wirklich umsetzen. Der Leistungsberechtigte oder der für ihn oft auftretende Betreuer hat – wenn überhaupt - kaum Kontakt zu den Unterhaltspflichtigen, kann und - vereinzelt entsteht der Eindruck – möchte auch keine belastbaren Angaben zu den wirtschaftlichen und beruflichen Verhältnissen machen.

Soll der Sozialhilfeträger auf jegliche Amtsermittlung zur Widerlegung der gesetzlichen Vermutung verzichten?

Dann hätte ein genereller Verzicht auf die Unterhaltsheranziehung näher gelegen.

Wann liegen im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze vor?

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. befürchtet in ihrer Stellungnahme ein aufwendiges und belastendes Prüfungsverfahren und hat deshalb eine gesetzliche Klarstellung gefordert, die leider nicht erfolgt ist.

Wie kann und muss in der Praxis vorgegangen werden, wenn gem. § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB eine Mithaftung der Geschwister des Unterhaltspflichtigen bzw. beim Volljährigenunterhalt des Ehegatten des Pflichtigen in Betracht kommt?

Nach welchen Bestimmungen regeln sich die jeweiligen Auskunftsansprüche gegen Unterhaltspflichtige und ggf. deren Ehegatten sowie Geschwister?

Wie lassen sich die Auskunftsansprüche effektiv realisieren?